



An

- Herrn Baubürgermeister Prof. Dr. Haag | dez-V@stadt.freiburg.de
- Baurechtsamt, Herrn Ratzel | Holger.Ratzel@stadt.freiburg.de
- Stadtplanungsamt, Herrn Jerusalem | stadtplanungsamt@stadt.freiburg.de
- Landesamt für Denkmalpflege, Herrn Leonhardt | hendrik.leonhardt@rps.bwl.de

Kronenstraße 19-21

10.2.2020

Stellungnahme zur Hofbebauung

Die Arbeitsgemeinschaft Freiburger Stadtbild wendet sich gegen eine mögliche Bebauung des rückwärtigen Hofbereichs des Gebäudes Kronenstraße 21 sowie gegen eine mögliche Bebauung des Gartenbereichs von Haus Nr. 19. Beide Gebäude sind ebenso wie Haus Nr. 17 Kulturdenkmale, welche durch eine Bebauung der Hof- und Gartenbereiche eine empfindliche visuelle Störung erleiden würden.

Begründung

Stadtgeschichtlicher Hintergrund

Die betreffenden Gebäude stehen im Randbereich der historischen, zwischen 1890 und 1910 entstandenen Villenbebauung des ehemaligen Dorfes Wiehre-Adelhausen. Die bis in die Mitte des 19. Jh. eher ärmliche und vornehmlich von Bauern, Handwerkern und Tagelöhnern bewohnte Siedlung wurde seit den 1880er Jahren planmäßig zu einer „Vorstadt“ für den überwiegend gehobenen Wohnbedarf umgestaltet. Dabei legte man rasterartig neue Straßenzüge an, in denen verschiedene Gebäudetypen errichtet wurden – von der untersten Kategorie einfacher, zweigeschossiger Zweckbauten mit straßenseitig geschlossener Bauflucht (z.B. Konradstraße) und gewerblich genutzten Hinterhofgebäuden bis hin zu einzelstehenden, von parkartigen Gartenanlagen umgebenden Villen (z.B. Holbeinviertel). Die Immobilien wurden nach Fertigstellung vor allem von zahlungskräftigen Pensionären, Akademikern, Gewerbetreibenden oder Kleinindustriellen erworben und genutzt. Die Architekturformen der Fassaden zitieren fast durchweg historische Stilformen wie etwa Gotik, Renaissance oder Klassizismus, weisen häufig aber auch Jugendstilelemente auf.

Die Häuser Kronenstraße 17-21 zählen zum Typ der singular stehenden Einzel- oder Doppelvillen mit ehemals straßenseitigen Vorgärten, großzügigen rückwärtigen Gartenbereichen sowie seitlichen Freizeitanlagen, die als Zufahrt zu den rückwärtigen Gärten oder als Grünfläche dienen. Die Gärten und Freizeitanlagen sind ein wesentliches Charakteristikum der historischen Erscheinungsform der Bebauung.

Denkmaleigenschaft und Stadtbild

Die Gebäude Kronenstraße 17-21 sind geschützte Kulturdenkmale nach §2 DSchG. Eine Neubebauung, die den rückwärtigen Freibereich beansprucht, würde das Erscheinungsbild der Kulturdenkmale und die Ablesbarkeit ihrer ursprünglichen historischen Funktion aus unserer Sicht erheblich beeinträchtigen.

Insbesondere befürchten wir, dass von einer Bebauung der Nr. 21 eine Signalwirkung für andere Grundstücke in der Umgebung ausgehen könnte. Da der Bauherr der auf dem Grundstück von Haus 21 geplant

ten Maßnahme unlängst auch Haus Nr. 19 erworben hat, ist damit zu rechnen, dass die Absicht besteht, in absehbarer Zeit auch den Gartenbereich von Haus 19 zu bebauen.

Schließlich dürfen wir daran erinnern, dass das Gesamterscheinungsbild der betreffenden Kulturdenkmale bereits Ende der 1960er- und Anfang der 1970er Jahre eine erhebliche Beeinträchtigung erfahren hatte: Damals wurden im Zuge des vierspurigen Ausbaus der Kronenstraße sämtliche damals noch existierenden straßenseitigen Vorgärten beseitigt. Eine weitere Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes durch Nachverdichtung in den rückwärtigen Freibereichen ist daher aus unserer Sicht unbedingt zu vermeiden.

Nachverdichtung

Die ARGE Freiburger Stadtbild wendet sich nicht grundsätzlich gegen Nachverdichtung. Sie lehnt Nachverdichtung aber in Fällen besonders sensibler (etwa denkmalgeschützter) Umgebung ebenso ab wie in Fällen, bei denen eine Nachverdichtung zu einer erheblichen Beeinträchtigung des historischen Ortsbildes führen würde.

Mit freundlichen Grüßen



Gabi Dierdorf



Joachim Scheck

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung. Bitte wenden Sie sich an
Joachim Scheck
scheck@arge-stadtbild.de
Tel. 0179 649 4116